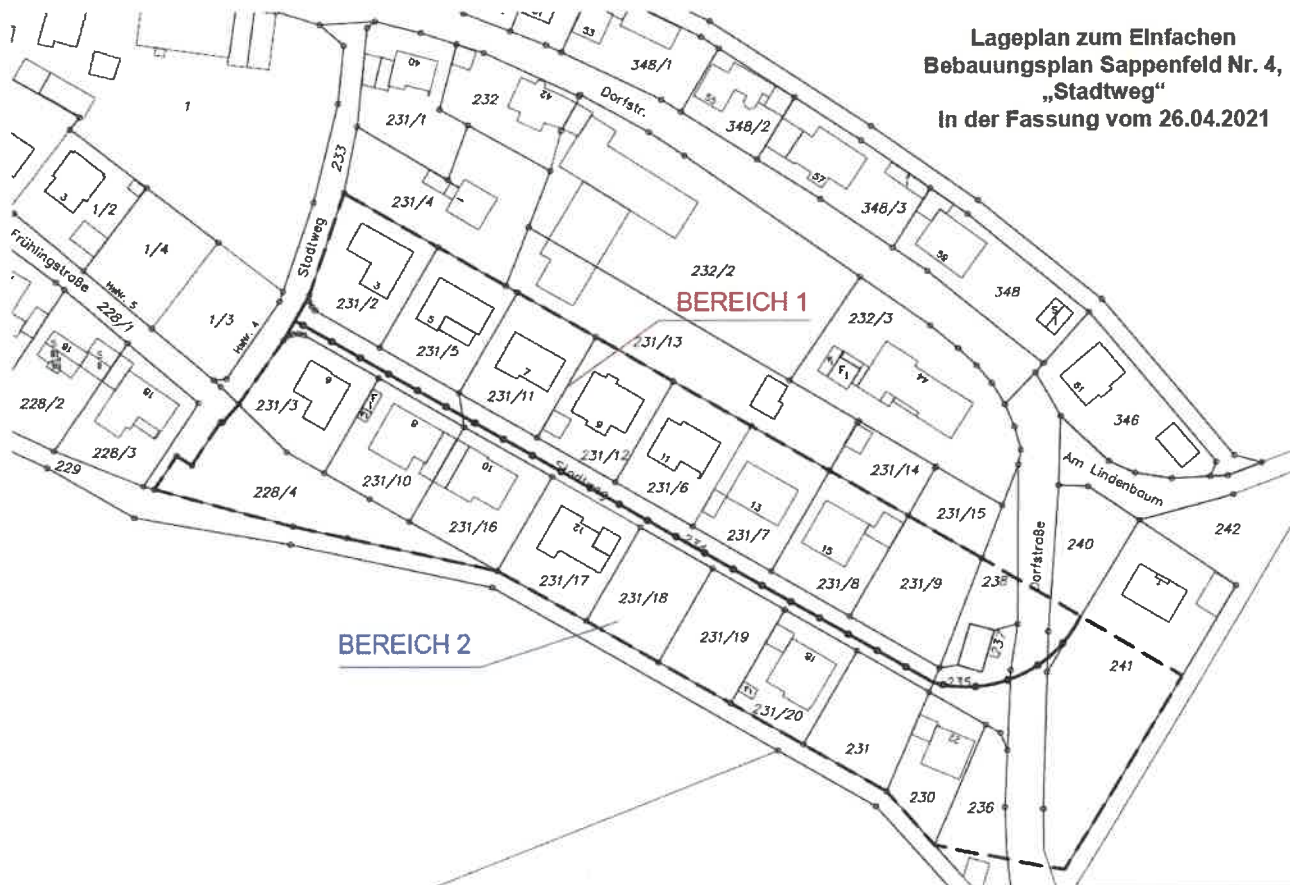




## BEKANNTMACHUNG

### Des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Sappendorf, Nr. 4, „Stadtweg“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.07.2021 den Bebauungsplan Sappendorf, Nr. 4, „Stadtweg“ in der Fassung vom 26.04.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.



Lageplan zum Einfachen  
Bebauungsplan Sappendorf Nr. 4,  
„Stadtweg“  
in der Fassung vom 26.04.2021

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan

Postanschrift Gemeinde Schernfeld  
Gundekarstraße 7 A  
85072 Eichstätt

Rathaus Schulstraße 19  
85132 Schernfeld

Telefon VG EI 08421 9740-0  
Telefax VG EI 08421 9740-50  
Bürgermeister 08421 9740-23  
Handy 0160 9085653  
Privat 08421 900075

Bank VR Bayern Mitte eG  
Sparkasse Eichstätt

IBAN DE59 72160818 0006951287  
IBAN DE20 72150000 0018006668

BIC GENODEF1INP  
BIC BYLADEM1ING

Internet [www.schernfeld.de](http://www.schernfeld.de)

E-Mail [poststelle@vg.eichstaett.de](mailto:poststelle@vg.eichstaett.de)

nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gundekarstraße 7 a in 85072 Eichstätt auf Zimmer Nr. 101 und auf der gemeindlichen Internetseite einsehen bzw. über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, 09.07.2021  
Gemeinde Schernfeld



  
S. Bauer

Erster Bürgermeister

**ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an allen Gemeindetafeln  
und VG-Tafel**

**angeschlagen am: 12.07.2021  
abgenommen am: 13.07.2021**

**Veröffentlichung auf Internetseite  
VG: 12.07.2021  
Gemeinde: 12.07.2021**

Eichstätt, den